



Handlungskonzept Unterrichtsversorgung





Einleitung

Der Lehrkräftemangel ist eine der größten Herausforderungen für unsere Schulen in Nordrhein-Westfalen. Wir haben uns daher als Landesregierung seit Übernahme der Regierungsverantwortung mit hoher Priorität diesem Thema angenommen. Meine zahlreichen Schulbesuche haben mich noch einmal darin bestärkt, hier neue wirkungsvolle Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Unmittelbar nach Konstituierung der neuen Landesregierung habe ich im Ministerium für Schule und Bildung eine Arbeitsgruppe „Unterrichtsversorgung“ eingesetzt, die den Auftrag hatte, ein Maßnahmenbündel aus kurz-, mittel- und langfristigen wirkenden Maßnahmen zu erarbeiten und dabei auch völlig neue Ideen zu diskutieren.

Die unzureichende Lehrkräfteversorgung unserer Schulen ist auch eine bundesweite Herausforderung. Alle Bundesländer stehen hier vor vergleichbaren Problemen. Bereits mit vier Maßnahmenpaketen hat die Vorgängerregierung versucht, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. So konnten ca. 6.300 Personen für den Lehrerberuf gewonnen werden.

Wir müssen aber auch erkennen, dass es keinen generellen Mangel an Lehrerinnen und Lehrern gibt und sich der Mangel je nach Lehramtsbefähigung, Schulform und Region sehr unterschiedlich darstellt. Sowohl ländliche Regionen als auch Regionen mit besonderen sozialen Herausforderungen können betroffen sein. Es fehlen vor allem Lehrkräfte an Grundschulen, im Bereich der Sonderpädagogik, in der Sekundarstufe I sowie im MINT-Bereich der Sekundarstufe II, aber auch die berufliche Bildung ist in den gewerblich-technischen Fachrichtungen stark betroffen.

Für mich ist das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung (§ 1 SchulG NW) der Ausgangspunkt für alle Überlegungen und konkret entwickelten Maßnahmen.

Guter Unterricht und gute Bildung bedürfen einer verlässlichen und verbesserten Unterrichtsversorgung. Um diesem Ziel näher zu kommen, ist das nachfolgende Handlungskonzept erarbeitet worden.

So wurden insbesondere im Bereich der Lehrerbildung neue innovative Wege entwickelt, um kurz- und mittelfristig gut ausgebildete Lehrkräfte für derzeit unterversorgte Schulformen und Regionen zu gewinnen. Darüber hinaus wurden auch Maßnahmen auf der Grundlage des geltenden Dienstrechts mit aufgenommen.



Das Handlungskonzept ist ein erster Schritt und die Landesregierung wird diese Maßnahmen konsequent umsetzen, überprüfen, an neue Bedarfe - unter Umständen kurzfristig - anpassen und auch weitere Maßnahmen entwickeln, um eine gesicherte Unterrichtsversorgung zu gewährleisten. Das bleibt eine Herausforderung für alle am Schulleben beteiligten Akteurinnen und Akteure. Und wir müssen hier einen langen Atem haben.

Lehrerinnen und Lehrer verdienen unser aller Unterstützung und Anerkennung. Gerade die Wertschätzung ihrer Arbeit muss für uns alle wieder mehr Bedeutung haben. Ausgebildete Lehrkräfte sind die Voraussetzung und wesentlicher Erfolgsfaktor für einen Unterricht, der individuelle Potentiale aller Schülerinnen und Schüler zukunftsfähig unterstützt und stärkt. Sie erfüllen damit eine ganz wesentliche gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die unsere hohe Anerkennung verdient.

Bildung ist und bleibt der Schlüssel für eine gelingende persönliche Zukunft und gesellschaftliche Teilhabe.

Bildung ist die wesentliche Voraussetzung für die Bekämpfung des Fachkräftemangels und die Sicherung wirtschaftlichen Wachstums in Nordrhein-Westfalen.

Wir haben dieses Handlungskonzept mit allen bildungspolitisch Verantwortlichen vorab diskutiert. Ich bin überzeugt, dass das vorgelegte Konzept einen wichtigen ersten Schritt zur Verbesserung der Unterrichtsversorgung in ganz Nordrhein-Westfalen darstellt.

Dorothee Feller

Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Inhaltsverzeichnis

I. Maßnahmen aus den Bereichen Lehrerausbildung und Lehrereinstellung	1
1. Seiteneinstieg Grundschule mit berufsbegleitendem Lehramtserwerb	1
2. Weitere Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an Grundschulen	1
3. Fachspezifische Maßnahmen für die Berufskollegs	2
4. Ausweitung der Studienanfängerplätze	3
5. Befristetes Angebot eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I für Master of Education-Absolventinnen und -Absolventen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	3
6. Zusätzlicher selbstständiger Unterricht von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern	4
7. Erleichterung bei der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Drittstaaten	4
8. Öffnung/Erweiterung der Stellen für andere Berufsgruppen	5
II. Wertschätzung der Beschäftigten an Schulen und Entlastungen der Lehrkräfte und Schulleitungen	6
1. Anhebung der Einstiegsbesoldung auf A 13	6
2. Konzeption einer neuen Werbekampagne für den Lehrerberuf	6
3. Verwaltungsunterstützung	7
4. AO-SF-Verfahren verschlanken und vereinfachen	7
5. Reduzierung der Mindestzahl von Klassenarbeiten in Klasse 10 an allen Schulformen	7
6. Alltagshelferinnen und Alltagshelfer	8
III. Dienstrechtliche Maßnahmen	8
1. Abordnungen von Bestandslehrkräften	8
2. Neueinstellungen an allen Schulformen mit grundsätzlicher Abordnungsmöglichkeit in unterversorgte Regionen/Schulformen	9
3. Teilzeitbeschäftigung und Antragsruhestand	9
4. Rückkehr aus einer Beurlaubung oder Freistellung	10
5. Entfristungen	10



I. Maßnahmen aus den Bereichen Lehrerausbildung und Lehrereinstellung

1. Seiteneinstieg Grundschule mit berufsbegleitendem Lehramtserwerb

Der Seiteneinstieg mit berufsbegleitendem Vorbereitungsdienst nach OBAS (Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung) wird für das Lehramt an Grundschulen geöffnet. Angesprochen sind Personen mit Berufserfahrung, die über einen nicht-lehramtsbezogenen Masterabschluss einer Universität oder Fachhochschule verfügen, der Studienleistungen beinhaltet, die einen Bezug zu mindestens einem Unterrichtsfach der Grundschule haben.

An Grundschulen soll im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS eine Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule erfolgen, wobei die Ausbildung obligatorisch in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik stattfinden muss. Am Ende der in der Regel 24-monatigen Ausbildung steht mit dem Bestehen der Staatsprüfung der Erwerb der Lehramtsbefähigung für die Schulform Grundschule, welche Verbeamtungsperspektiven sowie die Möglichkeit einer späteren Bewerbung auf Beförderungsstellen schafft.

Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, die im Rahmen eines Dauerbeschäftigungsverhältnisses nach Absolvieren der Pädagogischen Einführung bereits an Grundschulen tätig sind, soll ebenfalls der Zugang zur OBAS-Ausbildung an der Grundschule ermöglicht werden, sofern sie über die dafür erforderlichen Qualifikationen verfügen.

Befristung auf fünf Jahre; Beginn wird zum 1. Mai 2023 angestrebt.

2. Weitere Einstellungsmöglichkeiten für Lehrkräfte mit dem Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen an Grundschulen

Um die Unterrichtsversorgung an Grundschulen im Land Nordrhein-Westfalen weiter zu verbessern und die Einstellungsperspektive der Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen deutlich zu erhöhen, erhalten zukünftig alle Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Möglichkeit, dauerhaft an einer Grundschule eingestellt zu werden, auch wenn ihre Lehrbefähigungen kein Fach der Grundschule abbilden. Dabei wird die Einstellung mit einer Verpflichtung zur Nach- bzw. Weiterqualifizierung verbunden, um diese Lehrkräfte im Bereich Grundschuldidaktik und -methodik weiter zu qualifizieren. Der Einsatz der Lehrkräfte mit einer Lehramtsbefähigung für das Gymnasium und die Gesamtschule soll,



wenn möglich, aus schulfachlichen Gründen zunächst in den Klassen drei und vier erfolgen.

Befristung zunächst auf zwei Jahre; Beginn wird zum 1. Mai 2023 angestrebt.

3. Fachspezifische Maßnahmen für die Berufskollegs

Ausweitung des Dualen Masters für das Berufskolleg

Derzeit besteht in ausgewählten technischen Fachrichtungen für Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen mit ingenieurwissenschaftlichen Abschlüssen (Bachelor, Diplom) die Möglichkeit, im Rahmen eines berufsbegleitenden Studiums den Master of Education für das Lehramt an Berufskollegs zu erwerben. Mit dem sich anschließenden berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (OBAS) kann dann die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Berufskollegs erlangt werden.

- Zukünftig werden auch Bachelor-Universitätsabsolventinnen und -absolventen zugelassen. Der Beginn wird zum 1. Mai 2023 geprüft.
- Folgende weitere Fachrichtungen werden aufgenommen: Bautechnik mit Hochbautechnik oder Tiefbautechnik, Mediendesign und Designtechnik sowie Technische Informatik. Das setzt die Einrichtung entsprechender Teilstudiengänge an Universitäten voraus. Ein Studienstart im Jahr 2023 wird geprüft.

Weitere fachspezifische Maßnahmen für das Berufskolleg

Die Fächerstruktur der Berufskollegs ist geprägt durch eine große Anzahl von Fächern und Fachrichtungen, die oft auch einem vergleichsweise schnellen Wandel unterliegen und häufig - auch konjunkturbedingt - mit schwankenden Personalbedarfen verbunden sind. Dies führt dazu, dass für bestimmte berufliche Fachrichtungen im Bereich Berufskolleg für den Seiteneinstieg in den Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen verstärkt geworben werden sollte. Dies betrifft derzeit beispielsweise die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Gesundheitswissenschaft/Pflege in besonderem Maße. Dabei soll besonderes Augenmerk auf die neuen Möglichkeiten zur Gewinnung von Master-Absolventinnen und -absolventen von Fachhochschulen (Hochschulen für angewandte Wissenschaften) gelegt werden.

Um Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bestimmter Fachrichtungen am Ende ihrer Ausbildung aus überversorgten Regionen für unterversorgte Regionen gewinnen zu können, soll die persönliche Beratung intensiviert werden. Dies ist derzeit beispielsweise bei der Fachrichtung Gesundheitswissenschaften erforderlich.



Finanzielle Anreize für den Erwerb des Lehramts an Berufskollegs in spezifischen technischen Mangelfachrichtungen

Der Arbeitsmarkt unterliegt einem steten Wandel. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber stehen vor der Herausforderung, im Wettbewerb um die besten Bewerberinnen und Bewerber zu bestehen. Gerade Ingenieurinnen und Ingenieure werden mit lukrativen finanziellen Angeboten teilweise direkt von der Universität in Wirtschaftsunternehmen und Betriebe abgeworben und stehen somit nicht mehr dem Lehrkräftemarkt zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund wird die Landesregierung die Möglichkeiten prüfen, zum Erwerb des Lehramts an Berufskollegs in spezifischen technischen Mangelfachrichtungen finanzielle Anreize für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst bzw. den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst zu setzen. Dadurch sollen insbesondere Ingenieurinnen und Ingenieure für eine Tätigkeit im Schuldienst gewonnen werden.

4. Ausweitung der Studienanfängerplätze

Um zukünftig die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge für das Grundschullehramt und das Lehramt für sonderpädagogische Förderung in verschiedenen Fachrichtungen zu erhöhen, wird ein weiterer Ausbau der Studienanfängerplätze geprüft. Die so ausgebildeten Lehrkräfte sichern langfristig eine ausreichende Zahl an Personen für den Schuldienst in Nordrhein-Westfalen. Ein Ausbau von Studienanfängerplätzen kann nur langfristig auf dem Lehrerarbeitsmarkt wirken.

Flankierend gab und gibt es bereits verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Studienerfolgs von Studierenden. Das Ministerium für Schule und Bildung fördert beispielsweise das aus der Ruhrkonferenz hervorgegangene Projekt „talents4teachers“ der drei Ruhrgebietsuniversitäten und unterstützt so weitere Mentoringprogramme an Universitäten. Solche Anstrengungen sollen fortgesetzt und ausgebaut werden.

5. Befristetes Angebot eines berufsbegleitenden Vorbereitungsdienstes an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I für Master of Education-Absolventinnen und -Absolventen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

Um die sich abzeichnenden Personalüberhänge im Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen zu nutzen, wird für Studienabsolventinnen und -absolventen für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit einem der Schulform entsprechenden Unterrichtsfach die Möglichkeit geschaffen, im unmittelbaren Anschluss an ihre universitäre Ausbildung den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst (OBAS) für das Lehramt



an Grundschulen oder für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen aufzunehmen und die entsprechende Lehramtsbefähigung zu erwerben.

Die berufsbegleitende Ausbildung erfolgt - auch für das Lehramt an Grundschulen - in zwei Fächern. An Grundschulen soll im Rahmen der berufsbegleitenden Ausbildung nach OBAS eine Ausbildung in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule erfolgen, wobei die Ausbildung obligatorisch mindestens in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik erfolgen muss.

Anders als bei einem Schulformwechsel nach Abschluss der gesamten Ausbildung werden die Master-Absolventinnen und -Absolventen im Rahmen eines berufsbegleitenden lehramtsbezogenen Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Grundschulen oder das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen frühzeitig für die schulformspezifischen Anforderungen dieses anderen Lehramts ausgebildet. Das berufsbegleitende Format des Vorbereitungsdienstes ist um sechs Monate verlängert und ist mit einer höheren Vergütung verbunden.

Befristung auf fünf Jahre; Beginn wird zum 1. Mai 2023 angestrebt.

6. Zusätzlicher selbstständiger Unterricht von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern kann mit ihrer Zustimmung auch über die Ausbildung hinausgehender selbstständiger zusätzlicher Unterricht übertragen werden. Aktuell ist der mögliche Umfang des selbstständigen zusätzlichen Unterrichts von bis zu drei Wochenstunden auf bis zu sechs Wochenstunden erhöht worden. Leistungsstarke Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtter werden stärker als bisher ermutigt, diese freiwillige Maßnahme intensiver zu nutzen und somit einen weiteren Beitrag zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zu leisten.

Entfristung dieser Sonderregelung; Beginn wird zum 1. Mai 2023 angestrebt.

7. Erleichterung bei der Anerkennung von Lehramtsqualifikationen aus Drittstaaten

Das bisher erforderliche Sprachniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen wird für die Teilnahme an Ausgleichsmaßnahmen auf das Niveau C1 festgesetzt. Das Sprachniveau C2 bleibt jedoch das für die Ausübung des Lehrerberufs erforderliche Sprachniveau, das zum Ende einer Ausgleichsmaßnahme erreicht werden muss, um diese erfolgreich abzuschließen.



Durch diese Neuerung wird sich die Zahl der Erfolg versprechenden Anerkennungsanträge erhöhen, sodass die Kompetenzen von Lehrkräften aus Drittstaaten angesichts einer stetig wachsenden Anzahl von geflüchteten schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen den Schulen als Gewinn zur Verfügung stehen.

Beginn im Frühjahr 2023 wird angestrebt.

8. Öffnung/Erweiterung der Stellen für andere Berufsgruppen

Erweiterung des Bewerberfeldes

An Grundschulen, Förderschulen und weiterführenden Schulen wirken Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen im Rahmen von Multiprofessionellen Teams im Gemeinsamen Lernen bei der Erziehung, Unterrichtung und Beratung der Schülerinnen und Schüler zusammen.

Der Bewerberkreis der vergleichbaren pädagogischen Abschlüsse wird auch für Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger geöffnet.

Beginn: sofort

Stellen für andere Professionen

Mit dem Masterplan Grundschule und der Neuausrichtung der Inklusion ist zum 1. August 2023 u. a. vorgesehen, die Zahl der Stellen für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schuleingangsphase der Grundschule um 400 und für Multiprofessionellen Teams Inklusion Sekundarstufe I um 300 zu erhöhen. Für die Förderschule werden zum 1. August 2023 125 zusätzliche Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der angespannten personellen Situation an den Grundschulen, den Förderschulen und den inklusiv arbeitenden Schulen der Sekundarstufe I soll von der haushaltsrechtlichen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass das für eine Stellenbesetzung in Frage kommende pädagogische Personal bereits im laufenden Schuljahr auf freie und derzeit nicht besetzbare Stellen für Lehrkräfte eingestellt werden kann.

Zum 1. August 2023 können die auf Stellen für Lehrkräfte eingestellten Personen auf die dann bereitstehenden Tarifstellen umgebucht werden mit der Folge, dass die Stellen für Lehrkräfte wieder regulär besetzt werden können.



II. Wertschätzung der Beschäftigten an Schulen und Entlastungen der Lehrkräfte und Schulleitungen

1. Anhebung der Einstiegsbesoldung auf A 13

Die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Lehrkräftebesoldung sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vorgelegt, mit dem die Besoldung der beamteten Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I stufenweise in die Besoldungsgruppe A 13 angehoben werden soll. Die vergleichbaren tarifbeschäftigten Lehrkräfte werden ebenfalls einbezogen.

Die Angleichung der Lehrkräftebesoldung an Grundschulen und in der Sekundarstufe I ist ein deutliches Signal der Anerkennung und Wertschätzung. Mit der Besoldungsanpassung wird der Lehrerberuf aufgewertet und vor allem in der Grundschule, aber auch im Bereich der Sekundarstufe I deutlich attraktiver gestaltet.

2. Konzeption einer neuen Werbekampagne für den Lehrerberuf

Um zukünftig mehr Personen für den Lehrerberuf zu gewinnen und insbesondere mehr Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschüler für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums zu motivieren, wird das Ministerium für Schule und Bildung eine überarbeitete und neu ausgerichtete Informations- und Werbekampagne für den Lehrerberuf auflegen. Dabei soll die Wertschätzung für die Arbeit von Lehrerinnen und Lehrern und Schulleitungen im Vordergrund stehen.

Mit Blick auf die junge Zielgruppe soll der Fokus auf Onlinewerbemaßnahmen liegen. Für die Lehrerwerbekampagne sind in 2023 rund eine Millionen Euro vorgesehen.

Zudem werden die Werbe- und Informationsveranstaltungen für Oberstufenschülerinnen und -schüler sowie Berufseinsteigerinnen und -einsteiger an Schulen, Universitäten und auf Messen und Absolventenkongressen wieder intensiviert. Daran schließen sich die Beratungsleistungen der landesweiten Beratungsstelle beim Landesprüfungsamt und die Seiteneinstiegsberatungen der Bezirksregierungen an.

Durch eine Modernisierung und Zusammenfassung der Portale zur Einstellung (LEO, LOIS, VERENA und ANDREAS) zu einem Portal (meWiS: „mein Weg in den Schuldienst“) soll erreicht werden, dass Einstellungsmöglichkeiten passgenauer gefunden werden.



3. Verwaltungsunterstützung

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten entlasten Schulleitungen und Lehrkräfte von Verwaltungsaufgaben, so dass sich Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt ihrem eigentlichen „pädagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können. Es findet eine Konzentration auf pädagogische Aufgaben und Unterricht statt und es wird damit langfristig eine Verbesserung der Schulqualität erwartet.

4. AO-SF-Verfahren verschlanken und vereinfachen

Pädagogische Gutachten sind wichtige Dokumente, um zu zentralen Fragestellungen in der Bildungsbiografie einer Schülerin oder eines Schülers Entscheidungen herbeizuführen.

Das bekannteste Verfahren ist das sog. „AO-SF-Verfahren“. Es ist sehr komplex und bedarf eines rechtssicheren Rahmens, da eine Feststellung in diesem Kontext umfassende Auswirkungen auf die Bildungsbiografie einer Schülerin oder eines Schülers hat.

Das Ministerium für Schule und Bildung hat einen „Wissenschaftlichen Prüfauftrag zur steigenden Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung“ vergeben. Dieser soll Empfehlungen erarbeiten, die eine Grundlage für zukünftige Veränderungen des AO-SF-Verfahrens darstellen sollen. Ziel der Veränderungen ist u. a. eine Verschlinkung der Verfahrensabläufe, die zu einer spürbaren Entlastung der beteiligten Lehrkräfte führt, aber dennoch eine aussagekräftige Entscheidungsgrundlage bietet.

5. Reduzierung der Mindestzahl von Klassenarbeiten in Klasse 10 an allen Schulformen

Zukünftig soll in Klasse 10 die Bandbreite der verpflichtend zu schreibenden Klassenarbeiten in den Fächern mit Zentraler Prüfung 10 (Deutsch, Mathematik, Englisch) an allen Schulformen von „4 bis 5“ auf „3 bis 5“ abgesenkt werden. Damit erhalten die Schulen die Möglichkeit der Reduzierung um jeweils eine Klassenarbeit pro Fach in Klasse 10. Rein quantitativ tritt die ZP 10 damit an die Stelle einer Klassenarbeit im letzten Jahr der Jahrgangsstufe 10.



6. Alltagshelferinnen und Alltagshelfer

Insbesondere an Schulen in herausfordernden Lagen fehlt häufig die sonst übliche Unterstützung durch Eltern oder andere Personen aus dem konkreten Umfeld der Kinder und Jugendlichen (z.B. als Lesepaten, Begleitung von Ausflügen, als Begleitung bei Schulwegen, als Unterstützung bei schulischen Veranstaltungen wie Projektwochen oder auch Schul- und Sportfesten).

Um diesen Schulen unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten eine spürbare - physische und psychische, alltagstaugliche und zeitnahe - Entlastung anbieten zu können, soll es ermöglicht werden, Unterstützungspersonal auf nicht zu besetzende Lehrerstellen befristet einstellen zu können.

Die möglichen Bewerberinnen und Bewerber sollen die Lehrkräfte bei der Bewältigung von Alltagsroutinen im Kontext Schule und Unterricht entlasten, da der Unterrichtsalltag durch viele organisatorische Anforderungen gekennzeichnet ist, die nicht unerheblich Aufmerksamkeit und Arbeitszeit der Lehrkräfte binden. Im Kern unterstützen sie die Lehrkräfte bei organisatorischen Alltagsaufgaben wie Listenführung, niederschweligen Dokumentationsaufträgen, beim Organisieren und bei Aufräumarbeiten zur Herstellung der Unterrichts- und Arbeitsfähigkeit in der Klasse u. v. m.

III. Dienstrechtliche Maßnahmen

1. Abordnungen von Bestandslehrkräften

Abordnungen im Schulbereich sind schulformübergreifend sowie schulamts- und bezirksübergreifend möglich und werden angesichts der unterschiedlichen Personalausstattung in einzelnen Regionen und Schulformen stärker und flächendeckend genutzt.

Ein vorübergehender Einsatz an einer Schule kann auch länger als ein Schulhalbjahr dauern, so dass auch diese Option vermehrt zu prüfen ist. Dies ist aus schulfachlich-pädagogischen Gründen gerade für einen kontinuierlichen Aufbau der Lern- und Sozialkompetenzen in den Grund- und Förderschulen von besonderer Bedeutung.

Die Entwicklung von Indikatoren für die in jedem Einzelfall notwendige Bewertung durch die Schulaufsichtsbehörden erleichtert die Entscheidungen vor Ort für alle Beteiligten. Schulaufsicht und Schulleitungen sowie Personal- sowie Schwerbehindertenvertretungen setzen ihre gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit bei diesem Thema fort.



2. Neueinstellungen an allen Schulformen mit grundsätzlicher Abordnungsmöglichkeit in unterversorgte Regionen/Schulformen

Um die Personalsituation in derzeit unterversorgten Schulen in Nordrhein-Westfalen zeitnah mit grundständig ausgebildetem Personal zu verbessern, sollen zukünftig sämtliche Neueinstellungen an allen Schulformen und in allen Regionen grundsätzlich mit (schulformübergreifenden) Abordnungen verbunden werden. Voraussetzung ist, dass die abordnende Stammschule ausreichend gut mit Lehrpersonal versorgt ist und sich in angemessener Entfernung eine unterversorgte Schule befindet. Die Steuerung der Maßnahme erfolgt für jede einzelne Schule einzelfallbezogen durch die Bezirksregierungen. Ausnahmesituationen an den Schulen mit Neueinstellungen hinsichtlich Personalausstattung und Fachbedarf sind zu berücksichtigen.

Die Bezirksregierungen identifizieren Schulen, bei denen im Rahmen einer Neueinstellung eine Teil- oder Vollabordnung an eine unterversorgte Schule realisiert werden kann und prüfen zunächst, ob eine schulformgleiche Abordnung möglich ist. In einem zweiten Schritt werden auch schulformübergreifende Abordnungen in Betracht gezogen. Ebenso sind schulamts- und regierungsbezirksübergreifende Abordnungen möglich.

Bei der Stellenausschreibung - im Listenverfahren mit dem Einstellungsangebot - werden Bewerberinnen und Bewerber stets auf diese Modalität der Stellenbesetzung hingewiesen. Dabei sollen die Ausschreibungen mit schulformübergreifender Abordnung möglichst ein Fach der Schulform enthalten, an die abgeordnet werden soll.

Befristung auf zwei Jahre; Beginn wird zum 1. Mai 2023 angestrebt.

3. Teilzeitbeschäftigung und Antragsruhestand

Anträge der Lehrkräfte auf Teilzeitbeschäftigung, die nicht im Zusammenhang mit familiären Gründen stehen (z. B. Kinderbetreuung oder Pflege eines nahen Angehörigen), werden intensiv geprüft, ob im Einzelfall dienstliche Gründe einer Genehmigung (im beantragten Umfang) entgegenstehen.

Anträge der Lehrkräfte auf Versetzung in den Ruhestand, die vor dem regulären Pensionseintrittsalter bereits mit Vollendung des 63. Lebensjahres möglich sind (allerdings mit Einbußen bei der Versorgung), werden in bewährter Praxis aus dienstlichen Gründen bis zum Ende des laufenden Schuljahres hinausgeschoben.



4. Rückkehr aus einer Beurlaubung oder Freistellung

Der derzeit gültige Versetzungserlass des Landes Nordrhein-Westfalen regelt, dass Rückkehrerinnen und Rückkehrer aus einer Beurlaubung oder Freistellung von grundsätzlich acht Monaten und mehr, die nicht an die bisherige Schule zurückkehren möchten, wohnortnah und dort an einer Schule mit entsprechendem Bedarf einzusetzen sind. Dies gilt auch für diejenigen, die sich innerhalb der laubbahnrechtlichen oder tarifrechtlichen Probezeit befinden.

Um die Unterrichtsversorgung in unterversorgten Regionen deutlich verbessern zu können, ist zukünftig ein wohnortnaher Einsatz an einer Schule mit entsprechendem Bedarf im Umkreis von bis zu 50 Kilometern zum Wohnort vorgesehen.

Umsetzung zum nächsten Versetzungsverfahren im Frühjahr 2023.

5. Entfristungen

Personen, die an Schulen in einem befristeten Tarifbeschäftigungsverhältnis bereits als Lehrkraft unterrichten, wird die Möglichkeit eröffnet, einen Antrag auf Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis zu stellen.

Voraussetzungen:

- mindestens Bachelorabschluss einer Hochschule oder anderer vergleichbarer Hochschulabschluss,
- Unterrichtserfahrung von mindestens drei Jahren im Umfang von mindestens einer halben Stelle innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren.

Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet unter Einbindung der Schulleitung, ob die Person für die Übernahme in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis als Lehrkraft im Schuldienst geeignet ist.

Eine Entfristung von Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Staatsprüfung nicht bestanden haben, ist nicht möglich.

Befristung der Maßnahme auf zwei Jahre und Evaluation; Geltung für die Schulform Grundschule, die Schulformen der Sekundarstufe I und die Förderschule; Beginn wird zum 1. Mai 2023 angestrebt.